

Regionalverband Neckar-Alb

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 23.07.2019 die 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Entwurf) zur Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken und zur Nutzung der Sonnenenergie beschlossen.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht liegt vom 06.09.2019 bis einschließlich 07.10.2019 zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann bei folgenden Stellen während der Sprechzeiten aus:

Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, Sprechzeiten: Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Fr. 8.30 – 12.00 Uhr;

Landratsamt Reutlingen, Schulstr. 26, 72764 Reutlingen, Kreisbauamt, Vorraum zum Besprechungsraum, Zimmer 3.10, Sprechzeiten: Mo., Di. und Do. 8.00 – 11.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr, Fr. 8.00 – 12.45 Uhr;

Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, Abt. Recht u. Naturschutz, Zimmer C1 09, Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr und Do. 13.00 – 15.00 Uhr;

Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen, Bauamt, Zimmer 338, Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. 14.30 – 17.30 Uhr.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.rvna.de eingesehen und abgerufen werden.

Zu dem Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb bis spätestens 07.10.2019 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter info@rvna.de Stellung nehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Der Regionalverband Neckar-Alb prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass Einsicht in das Ergebnis beim Regionalverband oder einem Landkreis der Region während der Sprechzeiten ermöglicht wird. Darauf wird gegebenenfalls durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Mössingen, 28.08.2019

gez.
Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender